

Schießstandordnung

Die Nutzung des Schießstandes ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet, Gastschützen dürfen nur unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes schießen und müssen im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes sein (WBK oder Waffenpass)!

ALLGEMEINES

1. Jeder Schütze/jede Schützin bzw. jede Person erkennt mit dem Betreten des Schießstandes der Sportschützen Klagenfurt diese Schießordnung an und verpflichtet sich, die unten angeführten Regeln einzuhalten bzw. zu befolgen.
2. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen vom Schießstand verweisen; auch ohne Angabe von Gründen.
3. Vor jedem Schießen hat sich jeder Schütze in ein Gästebuch einzutragen und die Standgebühr zu entrichten.
4. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch das Aufsichtspersonal mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals fortgesetzt werden.
5. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen. Die Standgebühr verfällt.
6. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, werden vom Stand verwiesen. Die Standgebühr verfällt.
7. Personen, die augenscheinlich durch Alkohol, Suchtgifte, Medikamente oder durch sonstige bewusstseinsverändernde Substanzen beeinflusst oder beeinträchtigt sind, und Personen die bekanntermaßen vom Besitz oder führen einer Waffe ausgeschlossen sind, werden zum Schießbetrieb nicht zugelassen.

SICHERHEIT

1. Die Sicherheit am Schießstand ist immer zu gewährleisten.
2. Jeder Schütze/jede Schützin hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheit am Schießstand für alle Personen und die gesamte Infrastruktur gewährleistet ist.

3. Die gebotene Sorgfalt bei der Handhabung von Feuerwaffen ist ausnahmslos einzuhalten.
4. Beim Schießen ist von jeder dort anwesenden Person ein ausreichender Gehörschutz und eine dementsprechende Schutzbrille zu tragen.
5. Bei Verstößen gegen die Sicherheit, ist die Sicherheit durch das Aufsichtspersonal wieder herzustellen und die dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.
6. Im Interesse der Sicherheit kann und muss das Aufsichtspersonal das Schießen sofort einstellen.

SCHIEßEN

1. Grundsätzlich ist jeder Schütze ausnahmslos für seinen am Stand abgegebenen Schuss verantwortlich und haftet für alle entstandenen Schäden sowohl zivil- als auch strafrechtlich!
2. Der Schießstand darf nur mit ungeladener Waffe und offenem Verschluss betreten werden. Die Waffe darf erst am Schützenstand geladen werden, wobei die Mündung in Richtung Ziel (Kugelfang) gerichtet sein muss.
3. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor dem(n) Schützen aufhalten. Grundsätzlich muss jede Waffe immer so ausgerichtet sein, dass deren Lauf in Richtung Hauptkugelfang zeigt.
4. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen sind. Wenn die Waffe abgelegt wird, muss der Verschluss immer geöffnet sein bzw. die Trommel herausgeklappt sein, der Lauf in Richtung Kugelfang zeigen und die Auswurföffnung sichtbar sein. Geladene Waffen dürfen weder abgestellt noch abgelegt werden.
5. Bei dynamischen Schießdisziplinen ist die Waffe immer und ausnahmslos geholstert. Der Schütze, der sich in der stage befindet, muss sich hinsichtlich der Waffenhandhabung dementsprechend an den Ablauf der Übung (stage procedure) halten.
6. Bei Wettkämpfen haben sich alle Schützen an die Anweisung der Kampfrichter bzw. der „range officer“ und des Sicherheitspersonals zu halten.
7. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur am Schützenstand mit in Richtung des Geschoßfanges zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet, bzw. verletzt werden kann.
8. Bei jedem Schießvorgang, ist die Waffe immer in Richtung der jeweiligen Kugelfänge zu halten, sodass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Schuss nicht über den Gefahrenbereich hinaus (Wände, Decke, div. Installationen, usw.) fliegen kann.

9. Beim Zielvorgang muss die Waffe immer in Richtung der Scheibe bzw. der Kugelfänge zeigen.
10. Das Hantieren mit Waffen im Aufenthaltsbereich und außerhalb des Schießstandes ist verboten.
11. Das Hantieren mit Waffen ist grundsätzlich nur in der „safety zone“ gestattet, wo auch Zieh- und Zielvorgänge geübt werden können.
12. Wenn sich Schützen vor der Feuerlinie, bspw. zur Trefferaufnahme, Anbringung von Zielscheiben, usw., befinden, ist ein Hantieren mit Waffen ausnahmslos verboten. Das heißt, die Waffen sind entweder gem. Pkt. 4 abgelegt am Stand oder geholstert.
13. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen sind die verantwortlichen Betreuerpersonen zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung des Geschosßfanges zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

VERHALTEN

1. Während des Schießbetriebs ist das Rauchen am gesamten Schießstand untersagt. Rauchen ist nur außerhalb des Schießstandes gestattet.
2. Der Schießstand ist sauber zu halten, Müll, soweit dieser anfällt, ist von den jeweiligen Personen nach Schießende zu entsorgen.
3. Scheibenauflagen sind nach dem Training grundsätzlich abzunehmen und am dafür vorgesehenen Platz einzulagern. Ausgeschossenes Scheibenmaterial ist aufzusammeln und zu entsorgen.
4. Beschädigungen aller Art sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden. Mutwillige Beschädigungen und solche, die durch grob fahrlässiges Verhalten durch den Schützen/die Schützin verursacht werden, werden dem/der VerursacherIn in Rechnung gestellt.